

Stellungnahme zum Entwurf der neuen Sondernutzungssatzung einschließlich Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen

Der Entwurf einer neuen Sondernutzungssatzung und eines neuen Gebührenverzeichnisses wurde der Stabsstelle Rechnungsprüfung am 24.07.2013 vom Leiter des SG 311 zugeleitet. Eine erste Stellungnahme der Rechnungsprüfung zur Satzung erfolgte am gleichen Tag. Eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gebührenverzeichnis durch die Rechnungsprüfung wurde am 19.08.2013 dem SG 311 und dem Fachbereichsleiter des FB 3 zugesandt. Am 27.08.2013 fand eine Besprechung beim Dezernenten des FB 3 statt, bei der die geplanten neuen Sondernutzungsgebühren ausführlich besprochen wurden.

1. Grundsätzliches zur Erhebung von Gebühren

Bei jeder Entgelt- und Gebührensatzung ist der Grundsatz zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen des § 94 GemO zu beachten. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge **primär** aus **sonstigen Erträgen** zu beschaffen. An zweiter Stelle stehen die Entgelte für ihre Leistungen. Erst die dadurch nicht gedeckten Kosten sind über Steuern zu finanzieren.

Wer in besonderem Maß profitiert, soll auch entsprechend zur Finanzierung beitragen. Erst die dadurch nicht gedeckten Kosten sollen von der Allgemeinheit in Form von Steuern finanziert werden.

Dieser Grundsatz ist insbesondere bei den Sondernutzungsgebühren besonders zu beachten.

Inflationsbedingt bedeuten unveränderte Gebührensätze mittelfristig eine Gebührenreduzierung. Eine wirtschaftliche Verwaltung wird daher die Auskömmlichkeit der erhobenen Gebühren regelmäßig überprüfen. Dadurch wird nicht nur die Einnahmesituation verbessert, sondern auch größere Sprünge bei Gebührenerhöhungen vermieden.

2. Art und Umfang der Prüfung

Da es sich bei der Regelung der Sondernutzungsgebühren nicht um eine Änderung der Satzung und des Gebührenverzeichnisses, sondern um eine vollständige Neufassung handelt, wurde von der Rechnungsprüfung auf den Vergleich mit der bisherigen Satzung und des bestehenden Gebührenverzeichnisses bewusst verzichtet. Es wurde vielmehr versucht, eine realistische Relation zwischen dem Vorteil der Sondernutzung und der Gebührenhöhe zu ermitteln. Dabei kam es zu zahlreichen Änderungsvorschlägen.

3. Feststellungen

3.1 Satzung

Der Satzungsentwurf hatte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 15 € vorgesehen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist dieser Betrag wesentlich zu niedrig. Die aktuelle Mindestgebühr in Höhe von 10 € stammt aus dem Jahr 2001 und wurde von der Rechnungsprüfung bereits im Jahr 2003 als nicht kostendeckend angesehen (siehe

Prüfungsbericht vom 18.03.2003). Seit 2001 war zudem laut Angaben der Personalabteilung ein Anstieg der Personalkosten lediglich bedingt durch Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen von 26 % (Tarifbeschäftigte) bzw. 16 % (Beamte) zu verzeichnen. Außerdem sind in diesem Zeitraum natürlich auch die Kosten eines Arbeitsplatzes gestiegen.

In der überarbeiteten Fassung der Satzung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 30 € vorgesehen. Diese Mindestgebühr erscheint angemessen.

3.2 Gebührenverzeichnis

Das vorliegende Gebührenverzeichnis sieht eine grundsätzliche Erhöhung von 25 % gegenüber den bisherigen Gebühren vor. In Einzelfällen ist die Erhöhung auch höher. Die bisherigen Gebühren wurden wahrscheinlich im Jahr 1997 festgesetzt (zum Teil möglicherweise bereits früher) und lediglich im Rahmen der Euro-Umstellung im Dezember 2001 auf Euro umgerechnet und gerundet. Seit 1997 beträgt die kumulierte Inflationsrate (hier: Entwicklung der Verbraucherpreise) 25,1 %. Die vorgesehene allgemeine Erhöhung deckt also lediglich die Inflationsrate ab.

Der Entwurf des Gebührenverzeichnisses enthielt an einigen Stellen ermäßigte Sätze für gemeinnützige Zwecke. Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung kann bei solchen Veranstaltungen von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Auf diesem Weg kann also der gleiche Zweck erreicht werden, ohne dass ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung festgeschrieben wird. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hatte daher vorgeschlagen, die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Ermäßigungen ersatzlos zu streichen. Diesem Vorschlag trägt der neue Entwurf Rechnung. Ermäßigte Gebühren werden nicht mehr im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, sondern sollen in einer internen Anweisung vom Dezernenten festgelegt werden.

Auch die zahlreichen Änderungsvorschläge der Stabsstelle Rechnungsprüfung sind im überarbeiteten Gebührenverzeichnis berücksichtigt worden.

4. Zusammenfassung

Die vorliegenden Entwürfe der Satzung und des Gebührenverzeichnisses sind aus Sicht der Stabsstelle Rechnungsprüfung ausgewogen und bieten einerseits die Möglichkeit, Sachverhalte flexibel zu handhaben. Andererseits erscheinen die vorgesehenen Gebührenfestsetzungen adäquat und berücksichtigen den Vorteil, der aus der jeweiligen Sondernutzung entsteht in angemessener Weise.

Durch die Möglichkeit, auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise zu verzichten, kann auch dem Anliegen gemeinnütziger Veranstalter Rechnung getragen werden, soweit die Art der Veranstaltung dies zulässt.

Natürlich ergibt sich im Vergleich zu den bisherigen Gebühren eine relativ hohe Steigerung. Dies liegt aber nicht daran, dass die neuen Gebühren zu hoch wären, sondern daran, dass nach Auffassung der Stabsstelle Rechnungsprüfung eine Anpassung der bisherigen Gebühren eigentlich schon wesentlich früher notwendig gewesen wäre.

Generell ist der Verwaltung dringend zu empfehlen, Gebühren in wesentlich kürzeren Zeitabständen zu überprüfen und ggf. moderate Erhöhungen vorzunehmen.



Franz Schwaab